

Methodische Bemerkungen zur Wahlergebnispräsentation:

Folgende Sachverhalte und Besonderheiten sollten Sie berücksichtigen:

- **Briefwahl:**

Stimmergebisse auf Wahlbezirksebene beinhalten keine Briefwahlstimmen. Auf Stadtteilebene sind seit den Stadtratswahlen vom 09. Juni 2024 – **und damit ebenfalls zur Bundestagswahl 2025** – erstmals auch Briefwahlstimmen enthalten, da die Briefwahlbezirke stadtteilscharf geschnitten werden konnten. Zu den zeitgleich zu den Kommunalwahlen stattfindenden Europawahlen erfolgt mitunter eine gebietliche Zusammenfassung von Stadtteilen, um auch dort Ergebnisse inklusive Briefwahl ausweisen zu können. Die Stimmergebisse von Wahlen zu den Ortschaftsräten sind ohnehin auf Ebene des Stadtteils (= Ortschaft) inklusive Briefwahl. Zu den Ortschaftsratswahlen 2024 sind die Briefwahlergebnisse erstmals nicht von den Urnenwahlvorständen in ihr Urnenwahlergebnis einbezogen, sondern für die Ortschaften eigene Briefwahlvorstände berufen worden.

Bei früheren Wahlen beinhalten die Stimmergebisse auf Wahlbezirks- und Stadtteilebene noch keine Briefwahlstimmen. Diese können gebietlich auf hierarchisch niedrigster Ebene allenfalls auf Basis der gebildeten Briefwahlbezirke eindeutig zugeordnet werden. Deshalb ist zu diesen Wahlen z.B. die Summe der Magdeburger Stadtteilergebnisse, welche ohne Briefwahl ausgewiesen werden, nicht mit dem Stadtergebnis identisch. Die ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindeergebnisse sowie die Wahlkreis- bzw. Wahlbereichsergebnisse beinhalten hingegen natürlich die Briefwahl.

Ergebnisse der Briefwahlvorstände sind i.d.R. über Wahlbezirksnummern, die mit der Ziffer 9 beginnen, ersichtlich. Beachten Sie auch die Auswirkung der Briefwahl auf die Ausweisung der Wahlbeteiligung (s.u.) und dass Briefwahlbezirke mit nullwertigen Wahlberechtigtenzahlen ausgewiesen werden, da die Berücksichtigung der Personen in der Wahlberechtigtenzahl der jeweiligen Wahlbezirke stattfindet.

- **Vergleiche (Gewinne/Verluste):**

Wo möglich und sinnvoll, werden z.B. vergleichende Balkendiagramme zur Visualisierung der Urnen- und Briefwahlergebnisse oder aktuellen und vorangegangenen Wahlergebnisse eingeblendet. Ebenso werden in Prozentpunkte ausweisbare Gewinne und Verluste in den Ergebnistabellen angegeben, wo dies möglich und sinnvoll ist. Zu den Europa- und Kommunalwahlen ist das auf Ebene des gesamtstädtischen Ergebnisses bzw. der Wahlbereichsergebnisse der Fall, **zur Bundestagswahl 2025 auf Wahlkreis- und Gemeindeebene**. Andere Gewinn/Verlust-Rechnungen unterbleiben aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit, insbesondere aufgrund der Briefwahl. Ebenfalls wird bei den Ortschaftsratswahlen aufgrund vieler Faktoren (viele Einzelbewerbungen, mitunter unbesetzte Sitze, zwischenzeitliche Ergänzungswahlen etc.) auf Vergleichsrechnungen verzichtet.

- **Geografische Ansicht:**

Es werden derzeit nur Flächen für Urnenwahlbezirke sowie Gemeinden und Wahlbereiche bzw. Wahlkreise visualisiert (keine Entsprechungen für Vorstände aus Briefwahlbezirken). Dies ist vor allem während der Visualisierung des Ergebniseingangs an einem Wahlabend zu beachten. Auch wenn z.B. alle Magdeburger Wahlbezirksflächen einen vollen Auszählungsstand anzeigen, können z.B. noch Briefwahlergebnisse (oder bei Bundestagswahlen: Urnenwahlergebnisse aus anderen Gemeinden) zum vollständigen Ergebnis fehlen. Über die Ausweisung der ausgezählten Einheiten in der Kopfzeile des Ergebnisbereichs oder über hierarchisch höhere Gebietseinheiten kann dies aber nachvollzogen werden.

- **Gebietliche Zusammenfassungen:**

Für sehr bevölkerungsschwache oder sogar unbewohnte Stadtteile werden keine eigenen Wahlbezirke eingerichtet. Stattdessen werden diese Flächen anderen Wahlbezirken aus anderen Stadtteilen mit zugeordnet, so dass sich das Wahlverhalten von Wählerinnen und Wählern aus solchen Gebieten dort wiederfindet. Dies betrifft in Magdeburg die Stadtteile Sülzegrund, Großer Silberberg, Beyendorfer Grund, Zipkeleben, Kreuzhorst, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und Barleber See.

- **Wahlbeteiligung:**

Beim Einlauf der Wahlergebnisse am Wahlabend ist zu beachten, dass die Wahlbeteiligung erst mit dem letzten gemeldeten Wahlergebnis des jeweiligen Gebietes errechnet und ausgewiesen wird.

Als Formel für die Wahlbeteiligung wird hier auf allen Gebietsebenen vereinfacht das Verhältnis zwischen Wählerinnen/Wählern und Wahlberechtigten zugrunde gelegt. Auf der Wahlbezirks- und zu früheren Wahljahren auch Stadtteilebene hat dies die Nichtberücksichtigung der Briefwählerinnen und -wähler (s.o.) und damit niedrigere Wahlbeteiligungsraten zur Folge, als sie z.B. in anderen Wahlveröffentlichungen ausgewiesen werden könnten; dort wird mitunter beispielsweise anhand der wahlbezirksweise bekannten Anzahl von Wahlberechtigten mit Wahlscheinvermerk (korrigiert um einen Rücklauffaktor) eine Wahlbeteiligung inklusive geschätztem Briefwahlanteil ausgewiesen.

- **Sitzverteilungen/Gewählte Personen:**

Die Auflistung gewählter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zu den Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen nach Eingang aller Wahlergebnisse und der Freigabe nach allen Berechnungen. Zu den Stadtratswahlen wird dann auch eine Halbkreisgrafik zur Sitzverteilung eingeblendet, in der man sich Sitz-Gewinne/Verluste anzeigen lassen kann. Sollten Besonderheiten wie Losentscheide o.ä. zu beachten sein, wird dies ggf. durch gesonderte Hinweiskfelder kommentiert.

Nach erfolgter Wahlrechtsreform ist es zur **Bundestagswahl 2025** erstmals so, dass der Wahlkreisbewerber/die Wahlkreisbewerberin, der/die die meisten Erststimmen im Wahlkreis erhalten hat, nicht unbedingt auch ein Direktmandat erhält. Es gilt – so nicht ein „anderer Kreiswahlvorschlag“ (Einzelbewerbung) gewann – die Erfordernis der Zweitstimmendeckung aus der jeweiligen Landesliste (vgl. § 6 Abs. 1 BWG). Die Person mit der **„Mehrheit im Wahlkreis“** nach Erststimmen wird in der Präsentation insofern nicht mehr als „gewählt“ ausgewiesen. Ob sie in Abhängigkeit der übrigen Ergebnisse als gewählt gelten kann, wird nunmehr von Seiten der Landes- bzw. Bundeswahlleitung festgestellt und kann auf deren Internetangeboten in Erfahrung gebracht werden.

- **Bemerkungen zu bestimmten Wahlen:**

- Bei den Stadtratswahlergebnissen 2019 sind die Ergebnisse der Wiederholungswahl im Wahlbezirk 1209 vom 8. September 2019 berücksichtigt – ebenso natürlich für die Vergleichsrechnungen innerhalb der Wahl 2024.
- Im Falle der Ortschaftsratswahl 2019 sind für Beyendorf-Sohlen die Ergebnisse des regulären Wahlgangs vom 26. Mai 2019 hinterlegt. Die Ergebnisse der späteren Ergänzungswahlen vom 01. Dezember 2019 sind in der damaligen Wahlveröffentlichung dokumentiert (Magdeburger Statistische Blätter, Heft 106).
- Bei Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen von 2019 und früher sind die Briefwahlergebnisse aus den Ortschaften in jeweils einem Wahlbezirk der entsprechenden Ortschaft miteinbezogen worden.

- **Allgemeine und abschließende Hinweise:**

- Rundungsbedingte Differenzen sind möglich.
- In Urnenwahllokalen/-gebieten kann der regionale Bezug eines Wahlergebnisses in i.d.R. geringfügigem Maße durch Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein beeinflusst sein. Selbiges gilt für Briefwahlvorstände, die z.B. sehr kurzfristig vor der Einsendeschlusszeit (Sonntag, 18 Uhr) eingehende Wahlbriefe in ihr Wahlergebnis miteinzubeziehen haben. Solche Briefwahlvorstände sind i.d.R. durch (zusätzliche) Nummernbezeichnungen beginnend mit „99“ transparent ausgewiesen.
- Weitere methodische Bemerkungen werden hinzugefügt, wenn weitere Wahltypen und Wahlgänge, für die das relevant ist, in die Wahlergebnispräsentation aufgenommen werden.